

LSG-H 16 – Burgdorfer Holz

Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 29/1999 vom 22.07.1999, S. 252

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Burgdorfer Holz" (LSG-H 16) in den Städten Burgdorf und Lehrte und der Gemeinde Uetze, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 11.05.1999 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Burgdorf (Gemarkungen Burgdorf, Dachtmissen, Hülptingsen, Otze, Ramlingen-Ehlershausen, Sorgensen, Weferlingsen), der Stadt Lehrte (Gemarkungen Arpke, Immensen) und der Gemeinde Uetze (Gemarkungen Altmerdingsen, Hänigsen, Katensen, Obershagen, Schwüblingsen) liegende Landschaftsteil "Burgdorfer Holz" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft im Westen im wesentlichen entlang der Bahnlinie Burgdorf-Celle ohne die Ortslagen Burgdorf, Dachtmissen, Sorgensen, Otze und Ehlershausen. Den nördlichen Abschluss bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Celle. Die östliche Grenze wird im nördlichen Abschnitt ebenfalls durch die Kreisgrenze bestimmt. Ab der Einmündung der Thöse in die Aue verläuft sie parallel zur Alten Aue, verschwenkt westlich Richtung Flaatomor und wird im weiteren Verlauf entlang der Neuen Aue/ Burgdorfer Aue bzw. dem westlichen Ortsrand von Obershagen geführt. Südlich von Hänigsen verläuft die Grenze zunächst weitgehend parallel zur Seebeck und verschwenkt dann in südöstliche Richtung, so dass sie den südlichen Ortsrand von Krätze und den Westrand von Katensen berührt. Anschließend wird sie in südwestlicher Richtung entlang der Ortslage Schwüblingsen-Kälberberg bis zur Bahnlinie Hannover-Braunschweig geführt, die zusammen mit der L 412 auch den südlichen Abschluss bildet. Lediglich in einem Teilbereich nordöstlich von Arpke reicht das Schutzgebiet bis an die K 131 heran. Die südwestliche Grenzziehung umfasst das Bullenmoor und verläuft weiter entlang des Feldweges zwischen Graphorn und dem Stephanstift. Dort verschwenkt die Grenze nach Norden und erreicht am westlichen Rand des Burgdorfer Holzes die B 188.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Burgdorf, bei der Stadt Lehrte und bei der Gemeinde Uetze sowie beim Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5956,6 ha. Davon entfallen auf die Stadt Burgdorf ca. 3680,5 ha, auf die Stadt Lehrte ca. 389,9 ha und auf die Gemeinde Uetze ca. 1886,2 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter:

Der überwiegende Teil des Landschaftsschutzgebietes "Burgdorfer Holz" liegt im Naturraum "Burgdorf-Peiner Geestplatten", der nördliche und nordöstliche Bereich ist den Naturräumen "Untere Aller-Talsandebene" und "Obere Aller-Niederung" zuzuordnen. Auf den trockenen Sandstandorten, teilweise mit Lehm durchsetzt, stehen heute zusammenhängende Kiefernwälder mit Laubholzdurchmischung, zum Teil auch Fichtenforste. Als potentiell natürliche Bestockung gilt hier der Buchenwald, Buchen-Traubeneichenwald und Buchen-Stieleichenwald sowie der Erlenbruchwald.

Die Gleyböden an Fließgewässern und die Niedermoorböden in Senken und Talniederungen werden heute vorwiegend als Grünland, teilweise aber schon als Acker genutzt. Die potentiell natürliche Vegetation ist hier der Birken-Erlenbruchwald bzw. der feuchte Eichen-Birkenwald. Das Ehlershauser Moor - heute als Grünland oder Laubwald genutzt - war ursprünglich unbewaldetes Hochmoor.

In Nord-Südrichtung durchfließen die Burgdorfer Aue und der Hechtgraben den nördlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes. Die Seebeck prägt den mittleren und südlichen Teil des Schutzgebietes mit ihrem naturnahen Lauf und den angrenzenden nassen Niederungsflächen. Die potentiell natürliche Vegetation findet man heute nur noch vereinzelt an Waldrändern und Fließgewässern.

Die heutige Kulturlandschaft mit den unterschiedlichen Nutzungen stellt bis auf die intensiv genutzten Ackerflächen in Randbereichen sowie die Fichtenmonokulturen einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der überwiegende Teil weist ein vielfältig strukturiertes naturnahes Landschaftsbild auf und eignet sich gut für die Erholung.

Waldflächen mit Waldrändern aus heimischen Laubgehölzen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze prägen und gliedern den Landschaftsraum und bieten Lebensraum für Pflanzen und Tierarten. Gleiches gilt für die Teiche und Kleingewässer inmitten von Grünland und Waldbereichen. Zur Gliederung der Landschaft tragen auch Wegraine und unbefestigte Gras- und Sandwege bei. Sie übernehmen vernetzende Funktion innerhalb des Landschaftsmosaikes aus Acker-, Grünland- und Gehölzbereichen.

Von besonderer Bedeutung für das Gebiet sind die feuchten Grünlandflächen auf Niedermoor und auf den Gleyböden der Talniederungen. Die Grünlandnutzung in den Überschwemmungsbereichen der Fließgewässer ist typisch für die ehemalige Kulturlandschaft. Die feuchten Grünlandereien sind idealer Lebensraum für verschiedene seltene Pflanzen- und Tierarten. Herausragende Bedeutung haben die Grünlandflächen an der Seebeck. Der Zusammenhang zwischen naturnahem Bachlauf und nassen Grünlandflächen stellt einen hochgradig wertvollen Lebensraumtyp dar.

Die Grünlandflächen sind heute durch Umbruch, Entwässerung und Aufhöhung bedroht. Hierdurch werden das charakteristische Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gefährdet.

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist daher, alle für Natur und Landschaft wertvollen Strukturen, insbesondere die naturnahen Fließgewässerabschnitte, die feuchten Grünlandflächen und feuchten Laubwaldbereiche zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt und die Entwicklung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung:

- der Wälder und Waldränder, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und

- unbefestigten Gras- und Sandwege
 - der Fließgewässer und ihrer Niederungsbereiche
 - der naturnahen Stillgewässer und ihrer Uferbereiche
 - des Grünlandes
 - des Bodenreliefs.
2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen insbesondere:
- der Erhalt des Grünlandes und Feuchtgrünlandes als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten sowie die Erhöhung des Grünlandanteiles in den Niederungsbereichen der Fließgewässer
 - der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände entlang der Gewässer und in Moorbereichen (Demmoor, Ehlershauser Moor, Flaamoor) sowie die Erhöhung des Laubwaldanteiles in Kiefern- und Fichtenwaldbereichen
 - der Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände sowie die Anpflanzung weiterer Gehölze als Lebensraum verschiedener Tierarten und als Vernetzungselemente
 - der Erhalt der Saumbiotop an Wegrändern und die Entwicklung dieser Bereiche zu extensiv genutzten Strukturen
 - der Erhalt des vorhandenen Grundwasserstandes.
3. Den Erholungswert der vielgestaltigen Landschaft für die Naherholung der Bewohner von Burgdorf, Lehrte und Uetze zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:
- 1) Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o.ä.);
 - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten,
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
 - d) Werbeanlagen;
 - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge bzw. Gegenstände abzustellen oder aufzubauen;
 - 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
 - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;

- 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z.B. Ziergehölze oder Fichten);
 - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - 9) die in § 2 Abs. 2, Nr. 2 genannten Laubwaldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln oder andere als solche neu zu begründen sowie Maßnahmen durchzuführen, die nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen;
 - 10) über den Gemeingebrauch bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, neue Brunnen anzulegen, neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
 - 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
 - 13) die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten feuchten Grünlandflächen und Brachen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten;
 - 14) Wegraine von landwirtschaftlich genutzten Wegen mehr als 1 x jährlich und vor dem 15.7. eines Jahres zu mähen.
- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radfahr- und Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen;
 - 2) die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude oder Altenteilerhäuser in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung, die Errichtung von Stal-

lungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen sowie die Errichtung von ortsüblichen Holzweideunterständen für die Hobbytierhaltung;

- 3) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen;
 - 4) seismische Messungen;
 - 5) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 - 6) außerhalb des Waldes das Beseitigen von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen sowie das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
 - 7) Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
 - 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
 - 9) außerhalb der schraffiert dargestellten Flächen die Umwandlung von Grünland in Ackerland über eine Vegetationsperiode hinaus;
 - 10) der Umbruch der schraffiert dargestellten Grünlandflächen zum Zwecke der Neueinsaat;
 - 11) der Rückbau bzw. die Beseitigung bestehender baulicher Anlagen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 6 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Wildschutz- oder Weidezäunen und ortsüblichen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.

- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, zur Durchführung der Hege und zur Ausübung des Jagdschutzes, mit Ausnahme der Neuanlage von Jagdhütten und der wesentlichen äußeren Veränderung bestehender Jagdhütten, bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5 freigestellt (z.B. können bei unbefestigten Wegen Feldsteine und Dachziegel ohne Mörtel Verwendung finden, sofern sie mit Sand oder unbelastetem Boden abgedeckt werden).
- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (7) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.
- (8) Der genehmigungspflichtige Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

§ 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Gleichzeitig mit dem unter § 7 genannten Zeitpunkt treten die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Burgdorfer Holz - Untere Aue" vom 20.06.1969 sowie die Erste Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.05.1980 außer Kraft.

Hannover, den 13.07.1999

LANDKREIS HANNNOVER

Der Landrat
(Dr. Arndt)

L.S.